

tung' war und ist die Beklagte zur Mängelbeseitigung, nämlich zur Einrichtung des für die Baustellennachkalkulation notwendigen Programmoduls, bereit. Diese nachträgliche Änderung kann, worauf der Sachverständige eigens hingewiesen hat, mit relativ geringem Aufwand immer noch vorgenommen werden. Schon des-

wegen muß das Wandelungsbegehren der Klägerin ohne Erfolg bleiben.

Auf jeden Fall fehlt es an der nach § 634 Abs. 1 Satz 1 BGB erforderlichen Erklärung der Klägerin, die Beseitigung des Mangels nach dem Ablauf der dafür gesetzten Nachfrist abzulehnen. ...“

## „Gesamt“-Wandlung des Überlassungsvertrages für Hard- und Software bei mangelhafter Software

BGH, Urteil vom 4. November 1987 (VIII ZR 314/86)

### Amtliche Leitsätze

1. Wird eine vorgefertigte Standardsoftware dem Erwerber gegen einmaliges Entgelt auf Dauer zu freier Verfügung überlassen, so sind bei Mängeln der Software die Vorschriften der §§ 459 ff BGB zumindest entsprechend anwendbar.

2. Die Wandlung wegen mangelhafter Bestandteile einer einheitlichen Kaufsache erstreckt sich auf den gesamten Kaufvertrag, ohne daß § 469 BGB Anwen-

dung findet. Ob ein einheitlicher Kaufgegenstand oder mehrere 'als zusammengehörend' verkaufte Sachen vorliegen, ist nicht nach dem Parteiwillen, sondern nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen.

3. Zur Frage, ob sich bei einem Erwerb von Hard- und Software das Wandelungsrecht wegen Mängeln der Software auch auf die an sich mangelfreie Hardware erstreckt.

(Eine ausführliche Darstellung des Urteils folgt.)

### Redaktionelle Notiz

In der Rubrik „Entscheidungen“ des letzten Heftes von IuR (10/87) sind auf S. 378/379 leider die beiden Urteilsüberschriften vertauscht worden: Auf S. 378 beginnt das Urteil „Unmittelbare Leistungsübernahme“ des österreichischen OGH, während auf S. 379 das Urteil „Nutzung eingebrachter Programme“ des LAG anfängt. Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.